

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KADIA Produktion GmbH + Co. für Lohnhonarbeiten

Stand: Juli 2025

§ 1 Allgemeines

(1) Allen von der KADIA Produktion GmbH + Co. (nachfolgend »KADIA«) durchgeführten Lohnhonarbeiten liegen diese Geschäftsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als KADIA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn KADIA in Kenntnis der AGB des Kunden die Lohnhonarbeiten vorbehaltlos ausführt.

(2) Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz von KADIA in Nürtingen (Bundesrepublik Deutschland).

Soweit Leistungen am Produktionsstandort von KADIA in Homburg erbracht werden, gilt Homburg als Erfüllungsort. Handelsübliche Klauseln (wie z.B. FCA Nürtingen) sind nach den bei Vertragsschluss gültigen Definitionen der Internationalen Handelskammer auszulegen.

(3) Soweit sich aus den Angeboten von KADIA nichts anderes ergibt, sind diese freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KADIA zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

(4) Eine Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist KADIA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei KADIA anzunehmen.

(5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeiter des Kunden elektronische Bestellungen absetzen, die hierfür auch entsprechend bevollmächtigt wurden.

(6) Dokumentationen wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Darstellungen sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben dienen nur der allgemeinen Veranschaulichung. Sie sind für die technische Ausführung der Lohnhonarbeiten nicht verbindlich; die technische Ausführung behält sich KADIA vor.

(7) An Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Angeboten, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich KADIA Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von KADIA weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(8) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden,

Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KADIA maßgebend.

(9) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden KADIA gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Anlieferung, Abholung und Gefahrenübergang

(1) Die zu bearbeitenden Werkstücke inklusive aller notwendigen Hilfs- und Betriebsstoffe und notwendigen technischen Unterlagen müssen vom Kunden zum vereinbarten Zeitpunkt rechtzeitig angeliefert werden.

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Werkstücke eine übliche Konstruktion und Beschaffenheit sowie übliche oder ausdrücklich angegebene Werkstoffe aufweisen.

(3) Die Werkstücke dürfen keinen Grat aus der Vorbearbeitung enthalten und müssen an der Außenkontur komplett bearbeitet sein. Sie dürfen keine Fehler, z.B. Lunker, aufweisen, insbesondere auch nicht solche, die die Bearbeitung verteuern, z.B. harte Stellen o.ä. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Falls sich die Teile während der Bearbeitung aus vom KADIA nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar oder nicht vollständig zu bearbeiten erweisen, kann KADIA den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die in dieser Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

(4) KADIA wird die zu bearbeitenden Werkstücke bei Eingang lediglich nach Identität und äußerlich erkennbare Schäden überprüfen. Zeigen sich bei dieser Prüfung Schäden oder Mängel oder zeigen sich im Rahmen des Bearbeitungsprozesses Mängel an den vom Kunden gelieferten Werkstücken, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch KADIA gefährden oder ausschließen, wird KADIA dem Kunden solche Mängel unverzüglich anzeigen. Der Kunde wird die mangelhaften Werkstücke durch mangelfreie Werkstücke ersetzen, KADIA zum Aussortieren mangelhafter Werkstücke berechtigen oder eine entsprechende Freigabe erteilen. Zeigen sich verdeckte Mängel erst im Laufe des Bearbeitungsprozesses, so hat der KADIA Anspruch auf Ersatz ihrer bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behält sich KADIA vor.

(5) Während der Bearbeitungszeit im Werk von KADIA besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes zu sorgen.

§ 3 Durchführung und technische Rahmenbedingungen der Lohnarbeiten

(1) Sofern nicht anders vereinbart, werden für das Einrichten des Honprozesses zusätzlich 5 Werkstücke je Lieferung in zeichnungskonformer Vorbearbeitungsqualität benötigt.

(2) Die Pneumatische \emptyset -Messung in der Honmaschine erfolgt nicht nach DIN EN ISO 14405. Eine externe Durchmesserauswertung nach Hüllbedingung kann nicht zugesagt werden.

(3) Lagetoleranzen (Winkligkeit, Rundlauf, etc.) können durch den Standard-Honprozess nicht definiert korrigiert werden. Eine undefinierte Veränderung der Lagetoleranzen kann durch den Honprozess nicht ausgeschlossen werden.

(4) Verpackung/Steckrahmen der Werkstücke muss im Vorfeld besprochen werden und kann gegebenenfalls zu Preisanpassungen führen.

(5) Vor der Beauftragung muss ein 3D-Modell des Werkstücks als STEP-Datei bereitgestellt werden.

§ 4 Bearbeitungs- und Lieferfristen

(1) Alle von KADIA angegebenen Bearbeitungszeiten und Lieferfristen sind, soweit nicht anders vereinbart, annähernd und für KADIA unverbindlich.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung der zu bearbeitenden Werkstücke oder sonstiger für die Bearbeitung wesentlicher (technischer) Unterlagen und Informationen ist ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren.

(3) Eine vereinbarte Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach vollständiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Verzögerungen durch unrichtige, fehlende oder unvollständige Angaben seitens des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Bearbeitungsfristen.

(4) Eine vereinbarte Bearbeitungs- und/oder Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bearbeiteten Werkstücke das Werk von KADIA verlassen haben oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

(5) Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KADIA liegen, zurückzuführen, so ist KADIA während der Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. KADIA wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

(6) Erwächst dem Kunden infolge eines Verzuges von KADIA ein Schaden, ist dieser im Ganzen begrenzt auf höchstens 50% der Vergütung derjenigen zu bearbeitenden Werkstücke, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden können. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen – soweit gesetzlich zulässig – nicht.

§ 5 Versand, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Sofern nichts anders vereinbart, erfolgt der Versand der bearbeiteten Werkstücke honölbefahret und nicht gewaschen.

(2) Soweit nicht anders individuell vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk von KADIA verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, treffen die Pflichten des sicheren Transports des Liefergegenstandes sowie zu deren Entladung den Kunden bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer.

(3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die KADIA nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Abnahme aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist KADIA berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. KADIA kann, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen, insbesondere den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern und/oder den Kunden mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Werk KADIA und ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sollte eine vereinbarte jährliche Stückzahl um $\pm 10\%$ abweichen, müssen die Preise neu berechnet und angepasst werden. Bei Unterlieferungen behält sich KADIA eine Nachberechnung/Preisanpassung vor. Bei einer kundenseitigen Überlieferung vereinbarter Mengen wird KADIA die vereinbarten Preise überprüfen.

(3) Wird die Honmaschine zwischen den angelieferten Chargen umgebaut, behält sich KADIA vor, zusätzliche Rüstkosten zu berechnen.

(4) Nach Ablauf vereinbarter Zahlungsfristen darf KADIA Zinsen in Höhe der von ihrer Bank geforderten Kreditzinsen berechnen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, der KADIA durch seinen Verzug entstandene Schaden sei nicht entstanden oder erheblich geringer als die Pauschale. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden von KADIA nur vorläufig akzeptiert, endgültig aber erst nach Eingang der Gutschrift auf dem Bankkonto von KADIA. Diskontieren und Prolongation von Wechseln gelten nicht als Erfüllung.

(5) Wenn der Kunde eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät, kann KADIA ihm eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen verbunden mit der Androhung der Kündigung des Vertrages für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs; die Fristsetzung gilt zugleich als Mahnung im Sinne des § 286 BGB. Wird die Vertragserfüllung vom Kunden nicht bis zum Ablauf dieser Frist nachgeholt, kann KADIA den Vertrag kündigen und über den Liefergegenstand anderweitig disponieren. Im Falle dieser Kündigung kann KADIA die volle Vergütung fordern. Davon abzuziehen sind die bereits geleisteten Zahlungen. Beruht das vertragswidrige Verhalten des Kunden auf höherer Gewalt, so kann KADIA nur die ihr bis zur Kündigung entstandenen sowie die von ihr nicht mehr abwendbaren Kosten verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche im Falle schuldhafter Pflichtverletzung durch den Kunden) bleiben unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist KADIA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(7) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Bearbeitung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 7 dieser Geschäftsbedingungen unberührt.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Bearbeitung wird durch KADIA fachgerecht und sorgfältig ausgeführt. § 3 dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

(2) Der Kunde hat die Bearbeitung unverzüglich nach Anlieferung der bearbeiteten Werkstücke zu untersuchen und KADIA Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Bearbeitung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, anderenfalls gilt die Bearbeitung auch angesichts des Mangels als genehmigt. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und muss den festgestellten Mangel konkret beschreiben.

(3) Sollte eine Mängelanzeige berechtigt sein, so KADIA nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder die Bearbeitung an dem alten oder einem entsprechenden neuen Werkstück wiederholen (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Kunden unzumutbar, so kann dieser den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Kunden, mit Ausnahme etwaiger Ansprüche gemäß § 8 bestehen nicht.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, KADIA ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. Sofern KADIA den Kunden hierzu auffordert, hat dieser unverzüglich Proben oder nach Wahl von KADIA das gesamte beanstandete Material zwecks Prüfung zurückzuliefern.

§ 8 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet KADIA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet KADIA – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KADIA vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von KADIA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Eine nach der vorstehenden Bestimmung bestehende Haftung für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden ist begrenzt auf die Höhe der Deckungssummen der Betriebs-/ Produkthaftpflichtversicherung von KADIA.

(4) Die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KADIA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit KADIA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Verjährung

(1) Mängelansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung des bearbeiteten Werkstücks und sofern eine Abnahme vorgesehen ist, die zeitlich nach der Lieferung liegt, mit der Abnahme.

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen KADIA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von KADIA in Nürtingen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. KADIA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.